

Regeln zur LV-Planung und Betreuung für das Studienjahr 2019/20

Folgende Grundsätze gelten wie schon bisher: **BOKU-interne Bedienstete mit Lehrverpflichtung** (lt. KV bzw. BDG) **sind vorrangig zur Erfüllung der Lehre am Institut/Department heranzuziehen**. KollegInnen aus dem Drittmittelbereich oder LektorInnen nur dann, wenn die (Pflicht-)LV quantitativ nicht mehr von den Beschäftigten mit Lehrverpflichtung abgedeckt werden können bzw. wenn ganz spezielle fachliche Inputs von externen ExpertInnen benötigt werden. Der Einsatz von Drittmittelpersonal ist gegenüber LektorInnen zu bevorzugen.

Die Betreuung erfolgt generell durch die Vizerektorin mittels BOKUonline, - entsprechend den Institutseingaben in BOKUonline und dem sich aus den Studienplänen ergebenden Bedarf. Die Lehrveranstaltungen sind von den beauftragten Vortragenden **PERSÖNLICH** durchzuführen, inkl. Prüfungsabnahme.

Der Einsatz von Blended Learning in der Lehre gilt als persönliche Abhaltung, wenn folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

Vor der Umstellung Übermittlung eines Blended Learning Konzepts der Lehrveranstaltung an die Lehrorganisation (mindestens 3 Präsenztermine vorsehen), Abstimmung des Konzepts/der vorgeschlagenen Tools mit der Abteilung für Didaktik/E-Learning, die auch den Support für die Umstellung begleiten kann; Gewährleistung, dass Studierende in direkten Austausch mit den Lehrenden treten können – sei es durch die Präsenztermine, durch ein Forum/einen Chat, Videokonferenz, oder andere Medien.

- ➔ **Für die Lehrverpflichtung angerechnet bzw. abgegolten werden nur tatsächlich abgehaltene LVs.**
Nicht zustande gekommene Lehrveranstaltungen sind JEDENFALLS zu melden (per Mail an: beauftragung.bokuonline@boku.ac.at)

LV mit weniger als 5 Anmeldungen sind abzusagen, können aber auf Wunsch **OHNE** Abgeltung bzw. Anrechnung auf die Lehrverpflichtung abgehalten werden.

Kriterien für die Betreuung:

1. **Pflichtlehrveranstaltungen** werden jährlich betraut.
2. **Wahllehrveranstaltungen** werden jährlich betraut, sofern die Nachfrage durch entsprechende Prüfungszahlen aus den Vorjahren belegt ist. Schwächer nachgefragte Wahllehrveranstaltungen werden nur im 2-jährigen Turnus beauftragt. Die Anzahl der erforderlichen Prüfungen richtet sich jeweils an der Gesamtanzahl der im jeweiligen Studium zugelassenen Studierenden.
Es können jedoch auch gut nachgefragte Wahl-LV im Turnus abgehalten werden, wenn die finanziellen Ressourcen nicht für die Abhaltung aller Wahl-LV eines Instituts/Departements ausreichen.
3. **Freie Wahllehrveranstaltungen** können in der Regel nur ohne Abgeltung bewilligt werden.
Die Ankündigung bzw. Beantragung neuer freier Wahl-LV kann durch Vorlage des LV-Konzepts (entsprechend der LV-Beschreibung für BOKUonline) während der Planungsphase (April bis Ende Juni) für das nächste Studienjahr erfolgen, - für das

Sommersemester können jeweils im November noch nachträgliche Einreichungen erfolgen.

4. Lehrveranstaltungen, die von **GastprofessorInnen** abgehalten werden, werden von der Lehrorganisation nach Vorlage der Bewilligungen durch den Senat zentral eingerichtet und bestätigt, sobald die vollständige Beschreibung vorliegt.

5. **LektorInnen:** Der Einsatz von „externen“ Lehrenden wird nur dann bewilligt, wenn entweder a) das entsprechende Spezial KnowHow im Haus auch im Drittmittelbereich nicht verfügbar ist; oder b) die Anzahl der internen Lehrenden nicht ausreicht, um den Bedarf laut Curricula abzudecken.
BOKU-interne Lehrende (mit Lehrverpflichtung) sind auch aus folgenden Gründen zu bevorzugen: Förderung der MitarbeiterInnen, bessere Erreichbarkeit der Lehrenden für die Studierenden, leichtere Organisation, bessere Abstimmung der Lehre.

6. **Parallelhaltung von Lehrveranstaltungen:** Pflichtlehrveranstaltungen werden abhängig vom Lehrveranstaltungstyp und den Studierendenzahlen tw. mehrfach betraut und abgehalten. Besonders betrifft dies Übungen, Seminare, Projekte und Exkursionen.
Die Teilungszahl richtet sich nach dem Inhalt der Lehrveranstaltung (didaktische Gründe) und den Rahmenbedingungen (Anzahl der Arbeitsplätze im Labor, PC-Arbeitsplätze pro Raum, etc.) in Absprache mit dem durchführenden Institut bzw. den inhaltlichen Vorgaben des Curriculums.

Lehrverpflichtung und Lehrabgeltung pro Beschäftigtengruppe

1.) BOKU-interne Bedienstete MIT Lehrverpflichtung

A) MitarbeiterInnen gemäß KV:

Es gelten die Regelungen des KV (§ 49 (7) – (9), d. h. je nach Einstufung 2, 4 oder 8 Semesterwochenstunden Lehre pro Semester bzw. gemäß Arbeitsvertrag.

UniversitätsprofessorInnen (Verwendungsgruppe A1): Gem. §25 (2) Abs.2. sind selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten, das Ausmaß wird im Arbeitsvertrag geregelt – im Normalfall 8 Semesterwochenstunden/Semester.

AssistenzprofessorInnen bzw. Assoziierte ProfessorInnen (Verwendungsgruppe A2): Wissenschaftl. MitarbeiterInnen, mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde. Es ist selbständige Lehrtätigkeit im Ausmaß von 4 Semesterwochenstunden pro Semester, NACH Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung 8 Semesterwochenstunden pro Semester zu erreichen. Gewichtung der LVs wird gem. § 29 (3) angewandt.

UniversitätsassistentInnen, Senior Scientists (Verwendungsgruppe B1): Es ist selbständige Lehrtätigkeit im Ausmaß von 2 Semesterwochenstunden pro Semester, ab Einstufung gemäß § 49 Abs.3 lit a im Ausmaß von 4 Semesterwochenstunden pro Semester zu erreichen. Gewichtung der LVs wird gem. § 29 (3) angewandt.

Senior Lecturers (Verwendungsgruppe B1): Das Ausmaß der Lehrtätigkeit wird im Arbeitsvertrag entsprechend dem Beschäftigungsausmaß festgelegt. Gewichtung der LVs wird gem. § 29 (3) angewandt.

Laut Kollektivvertrag ist Lehre bei den angeführten Gruppen im jeweiligen Ausmaß **immanenter Teil der Dienstpflichten – es ist keine gesonderte Abgeltung vorgesehen.**

Einzigste Ausnahme/Sonderfall: Auslaufend für UniversitätsassistentInnen, die vor Inkrafttreten des KV aufgrund ihrer Lehrleistung erhöhtes Grundentgelt bezogen, das über ihrem aktuellen Grundentgelt lt. KV liegt, erhalten bei voller Erfüllung der Lehrverpflichtung eine Ausgleichszahlung („Aufsugregelung“).
Überprüfung jew. nach Ende des Lehrbetriebs (in den letzten Monaten des Sommersemesters) durch die Personalabteilung gemeinsam mit der Lehrorganisation – Auszahlung durch Personalabteilung.

B) Die Bestimmungen für Beschäftigte mit Verträgen nach Beamtenrecht (Kollegialgeld) bleiben unverändert:

UniversitätsprofessorInnen

Lehrverpflichtung/Abgeltung: Mindestens **6** und höchstens **12**

Semesterwochenstunden/Semester. Der Grundbetrag gebührt für eine tatsächliche Lehrtätigkeit von 8 SWS. Für die 9. bis 12. SWS jeweils ein Zuschlag von 10 % des Grundbetrages. Für die 3. bis 7. SWS jeweils ein Abschlag von 12,5 % des Grundbetrages.

Ao.Univ.Prof – UniversitätsdozentInnen

Lehrverpflichtung: Mindestens **4** und höchstens **8** Semesterwochenstunden/Semester, nach Maßgabe des Bedarfes.

Abgeltung: SWS der Lehrverpflichtung und **2** weitere SWS nach freier Wahl im Rahmen der Venia. Der Grundbetrag gebührt für eine tatsächliche Lehrtätigkeit von 8 SWS. Für die 9. und 10. SWS jeweils ein Zuschlag von 10 % des Grundbetrages. Für die 3. bis 7. SWS jeweils ein Abschlag von 12,5 % des Grundbetrages.

Univ. Ass. im definitiven Dienstverhältnis

Lehrverpflichtung: Selbständige Abhaltung von mindestens **2** und höchstens **6** Semesterwochenstunden/Semester. Weitere **4** SWS nach Maßgabe des Bedarfes und mit Zustimmung der Assistentin oder des Assistenten. (Höchstgrenze 10 SWS = WE, Gewichtung der LVs wird angewandt)

Abgeltung: SWS der Lehrverpflichtung. Die ersten 2 SWS pro Semester sind durch die Lehrzulage abgegolten.

2.) BOKU-Beschäftigte OHNE Lehrverpflichtung

A.) Wissenschaftliches Personal mit bestehendem BOKU-Dienstverhältnis (3-Mittelbereich), Beschäftigungsausmaß unter 40 Wochenstunden

Versicherung/SV-Anmeldung durch bestehenden Dienstvertrag abgedeckt.

Es können je nach KV-Einstufung maximal 2 SWS – 4 SWS pro Semester Lehre zusätzlich übernommen werden.

Einstufung B1, Grundstufe – maximal 2 SWS

Einstufung B1, lit a – maximal 4 SWS

Jahresdurchrechnung ist möglich – maximal können 3 bzw. 6 SWS in EINEM Semester übernommen werden, wenn dafür im anderen Semester Ausgleich erfolgt (also dann nur 1 bzw. 2 SWS/Semester)

Abgeltung wie LektorInnen gem. KV (B2) (aktuell € 1235,17 pro SWS in der Grundstufe)
Beauftragung über BOKUonline.

B.) Wissenschaftliches Personal mit bestehendem BOKU-Dienstverhältnis (3-Mittelbereich), Beschäftigungsausmaß 40 Wochenstunden

Versicherung/SV-Anmeldung durch bestehenden Dienstvertrag abgedeckt.

Es können maximal 2 SWS pro Semester zusätzlich übernommen werden.

Abgeltung wie LektorInnen gem. KV (B2) (aktuell € 1235,17 pro SWS in der Grundstufe)
Beauftragung über BOKUonline.

Ausnahme: **Unbefristet beschäftigte wissenschaftl. Mitarbeiter im Drittmittelbereich MIT Habilitation:** Es sind unabhängig vom Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses 4 SWS Lehre pro Semester (mit Jahresdurchrechnung) möglich.

Auszahlungsform in beiden Fällen nach Vorliegen der Lehr-Abhaltungsmeldung (Formular wird durch Lehrorganisation einige Wochen nach Semesterbeginn übermittelt) NACH Abhaltung bzw. bei bestätigtem Zustandekommen der LV in Form einer Einmalzahlung. Diese Einmalzahlung wird wie Gehalt behandelt, ist somit voll SV-pflichtig (und auch für Pension etc. anrechenbar). Die Einmalzahlung wird von der/dem jew. zuständigen

